

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Ulrike Flach,
Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8575 –**

Besteuerung der öffentlichen Hand

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits am 2. November 2004 wies der Bundesrechnungshof in seinem Bericht darauf hin, dass die Ausnahme der öffentlichen Hand von der Umsatzbesteuerung bei Erbringung von Leistungen, die im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden, mit dem europäischen Recht nicht vereinbar ist. Die Bundesregierung ist jedoch untätig geblieben. Eine im Bundesministerium der Finanzen eingerichtete Arbeitsgruppe hat bis heute keine Ergebnisse vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof hat am 8. Juni 2006 (Az. C-430/04) entschieden, dass ein privater Wettbewerber sich unmittelbar auf Gemeinschaftsrecht berufen kann, um gerichtlich die Umsatzbesteuerung des öffentlichen Unternehmens durchzusetzen.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 6. Februar 2008 (Az. I R 30/06) entschieden, dass die Ausnahme von der Gewerbesteuer für den Betrieb von Krankentransporten durch gemeinnützige Einrichtungen oder die öffentliche Hand (z. B. Feuerwehr) gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Der Bundesfinanzhof hat angeregt, dass ein privater Anbieter der gleichen Leistung im Klagewege die gleichartige Besteuerung der gemeinnützigen Anbieter erreichen kann.

Die Fraktion der FDP hat mit den Anträgen „Fairen Wettbewerb in der Versorgungswirtschaft ermöglichen – Steuerprivilegien öffentlich-rechtlicher Unternehmen abschaffen“ (Bundestagsdrucksache 16/2657) und „Steuerprivilegien öffentlich-rechtlicher Unternehmen abschaffen – Fairen Wettbewerb auch in der Abfallwirtschaft ermöglichen“ (Bundestagsdrucksache 16/5728) bereits zwei Anträge zu dem Thema der steuerlichen Ungleichbehandlung eingebracht. Beide Anträge wurden von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgelehnt.

1. Warum hat die im Bundesministerium der Finanzen eingerichtete Arbeitsgruppe zur Frage der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung von Unternehmen der öffentlichen Hand bis heute keine Ergebnisse vorgelegt?

Die von den Abteilungsleitern (Steuer) des Bundes und der Länder eingesetzte Arbeitsgruppe ist mit der künftigen steuerlichen Behandlung der wirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand allgemein befasst. Sie hat ihre Tätigkeit noch nicht abgeschlossen. Hierfür waren unter anderem folgende Gründe ausschlaggebend:

Die Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BfH) zur steuerlichen Behandlung des so genannten Querverbands vom 22. August 2007 – Az. I R 32/06 – muss berücksichtigt werden.

Überlegungen zu einer möglichen Änderung bei der künftigen steuerlichen – und hier insbesondere umsatzsteuerlichen – Behandlung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand kann die entsprechende Behandlung in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht außer Betracht lassen. Dies macht eine Evaluierung der Rechtsanwendung in den übrigen Mitgliedstaaten notwendig. Diese Evaluierung konnte noch nicht abgeschlossen werden.

2. Wann will die Bundesregierung die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in deutsches Recht umsetzen?

Besteuerungsvorgaben für die öffentliche Hand enthält das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Umsatzsteuer. Nach Auffassung der Bundesregierung trägt das geltende Umsatzsteuergesetz und seine praktische Anwendung diesen Vorgaben hinreichend Rechnung.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls welche anderweitigen Vorgaben sich aus der ausstehenden Entscheidung der Europäischen Kommission über die Beschwerden der deutschen Abwasser- und Abfallentsorgungsverbände, welche die Grundsätze der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben berühren, sowie dem ausstehenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf das Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 20. Dezember 2007 – V R 70/05 – ergeben. Sollte danach ein gesetzlicher Änderungsbedarf bei den umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Hand bestehen, wäre die Umsetzung unter Beteiligung der betroffenen Kreise (insbesondere den obersten Finanzbehörden der Länder, aber auch den Kommunen sowie den Interessenverbänden) vorzunehmen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die ungleiche Besteuerung von Unternehmen der öffentlichen Hand und Unternehmen der Privatwirtschaft im Hinblick auf die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in Bereichen, in denen ein Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Unternehmen besteht?

In Bereichen, in denen ein Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Unternehmen besteht, werden die betreffenden Unternehmen gleich besteuert. Ob ein Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Unternehmen besteht, richtet sich grundsätzlich danach, an wen die Leistungen erbracht werden. So leistet die juristische Person des öffentlichen Rechts regelmäßig an den Bürger, während die Privatunternehmen regelmäßig Leistungen gegenüber der juristischen Person des öffentlichen Rechts erbringen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sieht die Bundesregierung keine Ungleichbehandlung.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. Februar 2008 zur steuerlichen Gleichbehandlung gemeinnütziger oder öffentlicher und privatwirtschaftlicher Anbieter von Krankentransporten?

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. September 2007 (nicht 6. Februar 2008) – I R 30/06 – gibt Anlass, die Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Rettungsdiensten und Krankentransporten der gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu prüfen. Die Prüfung wird von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder durchgeführt. Sie ist noch nicht abgeschlossen.

5. Bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot von öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen bezüglich der Besteuerung die Steuerarten der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer unterschiedlich, wenn ja, aus welchen Gründen?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind im Grundsatz nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 K des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gewerblich und beruflich tätig. Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung). Das Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält keine eigenständige Definition des Betriebs gewerblicher Art, sondern verweist in § 2 Abs. 3 UStG auf die Definition des KStG. Ob eine Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewerblich und beruflich ist, richtet sich nach körperschaftsteuerlichen Vorgaben. Soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht im Rahmen eines BgA im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG tätig wird, handelt sie deshalb insoweit nicht als Unternehmer. Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in eine privatrechtliche Form gekleidet werden, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert. Im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot von öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen ist insoweit keine unterschiedliche Besteuerung bei der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer gegeben.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihrer diesbezüglichen Einschätzung und Bewertung?

Vergleiche Antwort zu Frage 5.

